

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,
Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch, Werner van den Hövel,
Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

64. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2016

AN DIE LESER

Heft 1 des Jahrgangs 2016 beschäftigt sich mit dem Großthema Migration und Integration. Die RdJB tut dies in regelmäßigen Abständen und es wäre wohl kaum ein besserer Zeitpunkt denkbar als der gegenwärtige, um sich dieser so schicksalhaften Fragestellung für unsere Gesellschaft zuwenden. In seinem Leitartikel beschreibt der Bundesminister des Inneren, *Thomas de Maiziere*, die außerordentlichen Herausforderungen, die mit der Flüchtlingskrise verbunden sind. National muss es um die möglichst frühzeitige und umfassende Integration von jenen Flüchtlingen gehen, die aller Voraussicht nach für längere Zeit, vielfach auch dauerhaft in Deutschland Schutz finden werden. Hierzu gehört auch eine wachsende Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die nach Maßgabe des hier anwendbaren Jugendhilferechts einem besonderen Betreuungsregime unterfallen. Der Flüchtlingszuzug habe ein bislang ungekanntes Maß an Hilfsbereitschaft in Deutschland ausgelöst. Andererseits mache die Flüchtlingskrise vielen Menschen Sorgen. Sie befürchten, dass die deutsche Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, eine so große Zahl von Menschen mit einer fremden Sprache und Kultur zu integrieren. Diese Sorgen müsse die Politik ernst nehmen. Zugleich gelte es, deutlich zu machen, dass Gewalt und Hetze gegen Flüchtlinge und Asylbewerberunterkünfte keinen Platz in unserer Gesellschaft haben.

Der vormalige Direktor des MenschenRechtsZentrums an der Universität Potsdam, *Eckart Klein*, fächert in seinem Beitrag „Religionsfreiheit und öffentliche Schulen“ die unterschiedlichen Konflikte auf, die sich im staatlichen Raum Schule stellen und die die Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht wiederkehrend beschäftigt haben. Auch wenn es religiöse Konflikte im Umgang mit allen Religionen gibt, so steht doch hier der Islam im Vordergrund. Unterrichtsfreistellung von Mädchen, Durchführung des rituellen islamischen Gebets in den Schulräumen, Kopf-

tuch der Lehrerin – dies sind die Fallgestaltungen, mit denen die Schule in der Begegnung mit einer wachsenden Zahl von Schülern/innen und Lehrern/innen muslimischen Glaubens konfrontiert wird. Im Ergebnis sieht der Verfasser in der bisherigen Rechtsprechung nicht immer der Weisheit letzten Schluss. Insbesondere das vom Bundesverfassungsgericht jüngst erlassene zweite Kopftuchurteil, das in Entgegenseitung zur ersten Entscheidung in der Sache dem islamischen Kopftuch weitgehenden Eingang in die staatliche Schule verschafft, wird mit Blick auf ebenfalls verfassungskräftig verbürgte Rechtsgüter wie den Schulfrieden kritisch gesehen. Die Analyse von Klein zeigt einmal mehr, wie herausfordernd der Umgang mit der zunehmenden und leichter zu Konflikten führenden Pluralisierung gerade auch in der Schule ist.

Der Beitrag von *Antje von Ungern-Sternberg* stellt die Suche nach verfassungskonformen Lösungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) und islamischer Theologie an staatlichen Universitäten in den Mittelpunkt der Betrachtung. Der politische Wille sei nun da; über den rechtlichen Rahmen und insbesondere die Zulässigkeit von Lösungsansätzen, die eine Einbindung des Islam bzw. der vielfältigen Strömungen des Islam in Deutschland trotz dessen sehr spezifischer institutioneller Verfasstheit in den traditionierten religionsverfassungsrechtlichen Rahmen anstreben, besteht indes Unsicherheit. Die Autorin vertritt hier – sehr gut nachvollziehbar – eine offene Linie, die die gegenwärtig, teilweise als Übergangslösungen praktizierten Modelle zur Einführung von ordentlichem Religionsunterricht und islamischer Theologie für verfassungsrechtlich zulässig hält. Der politische Wille habe hier zu Recht auch erfinderisch gemacht. Hier möchte man der Autorin gerne beipflichten. Allerdings: Bei aller Großzügigkeit im Rechtlichen lassen sich bestehende – politische – Probleme bei der Umsetzung der neuen Modelle nicht ausblenden. Sie röhren von einer durchaus unterschiedlichen Vorstellung zwischen Verbänden auf der einen Seite und der universitär geprägten Wissenschaft auf der anderen Seite darüber, was akademische Freiheit auch in der Theologie an staatlichen Universitäten bedeutet.

Unter welchen Bedingungen können ausländische Absolventen deutscher Hochschulen in Deutschland bleiben? Dieser Frage wenden sich *Michael Griesbeck*, Vizepräsident des BAMF und *Barbara Hess*, wissenschaftliche Mitarbeiterin ebendort, zu. Sie konstatieren einen Paradigmenwechsel in Recht und Politik, weg vom „Study and Go“ hin zu „Study and Stay“. Die einschlägigen rechtlichen Regelungen wurden weiterentwickelt, weg von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt hin zu einer Basis für Fachkräftegewinnung. Gleichzeitig möchten immer mehr Absolventen von den neuen Bleibemöglichkeiten auch Gebrauch machen und streben einen langfristigen Aufenthalt zur Berufstätigkeit in Deutschland an. Zurzeit wird über weitere Liberalisierungen des geltenden Rechtsrahmens, etwa durch die Einbeziehung von ehemaligen Hochschulabsolventen, die Deutschland zwischenzeitlich verlassen haben, nachgedacht. Am Ende ihres Beitrages formulieren die Autoren mit dem Hinweis auf die Schaffung von Studiermöglichkeiten für Flüchtlinge eine weitere große Herausforderung, die auf die Hochschulen zukommen wird.

Einen guten Überblick über die neu geschaffenen Bleiberechtsregelungen für Geduldete durch das im Jahr 2015 in Kraft getretene Bleiberechtsgesetz gibt der Beitrag von *Nele Allenberg* und *Nora Markard*. Mit § 25b AufenthG hat der Gesetzgeber eine altersunabhängige, stichtagsfreie Bleiberechtsregelung geschaffen, auf die sich die Koalitionspartner bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung geeinigt hatten. Sie bietet lang ansässigen Geduldeten bei „nachhaltiger Integration“ eine Bleibeperspektive. In demselben Gesetz wurde auch die Regelung zur Regularisierung des Aufenthalts von gut integrierten Kindern und Jugendlichen novelliert und in ihrem Anwendungsbereich erweitert (§ 25a AufenthG). Und schließlich wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom Herbst letzten Jahres eine Duldung zu Ausbildungszwecken eingeführt (§ 60a

Abs. 2 S. 4 AufenthG). Insgesamt sehen die Autorinnen die neu geschaffenen Möglichkeiten der Regularisierung eines bislang rechtswidrigen Aufenthalts positiv. Kritisch wird allerdings gewürdigt, dass die neu geschaffene Regelung zur Duldung von Auszubildenden in Anknüpfung an die vom Gesetzgeber auch an anderen Stellen vorgenommene Unterscheidung zwischen Flüchtlingen mit und solchen ohne Bleibeperspektive Personen aus sicheren Herkunftsstaaten ausschließt.

Bislang gelingt es dem deutschen Schulsystem nicht, herkunftsbedingte Startnachteile auszugleichen. Dies trifft vor allen Dingen die Schüler mit Migrationshintergrund, die überproportional häufig aus sozial benachteiligten Elternhäusern stammen. Gleichwohl werden diese Schüler bei der Ausstattung von Grund- und Sekundarschulen bislang nur unzureichend berücksichtigt. *Simon Morris-Lange* wendet sich in seinem Beitrag „wider das Gießkannenprinzip“ und plädiert für Formen bedarfsoorientierter Schulfinanzierung zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Am Beispiel des Lehrerzuweisungsverfahrens werden die bestehenden Defizite und sozialindizierten Verbesserungen der Mittelzuweisung diskutiert.

Ab wann haben Flüchtlingskinder Zugang zu Leistungen der Tagesbetreuung, fragen *Thomas Meysen, Jana Beckmann und Nerea González Méndez*. Grundsätzlich bereits mit ihrer Einreise! In diesem Sinne plädieren die Autoren in ihrem auf einer Rechtsexpertise für das Deutsche Jugendinstitut e. V. beruhenden Beitrag unter Berufung auf das Haager Kinderschutzübereinkommen und die Kinderrechtskonvention dafür, allen ausländischen Kindern, also auch Flüchtlingskindern, Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII von Anbeginn ihres Aufenthalts in Deutschland zu gewähren, sofern sie sich rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten und ihre Ausreise nicht unmittelbar bevorsteht. Ist der Zugang der Flüchtlingskinder eröffnet, so besteht für sie die gleiche Leistungsberechtigung auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wie für alle anderen Kinder auch. Unterschieden wird in § 24 SGB VIII nur nach unterschiedlichen Altersgruppen. So besteht für Kleinkinder ab dem 1. bzw. 3. Lebensjahr ein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung. In der Praxis wird Flüchtlingskindern demgegenüber der Zugang zu Leistungen der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege häufig „spätestens nach sechs Monaten“ oder erst dann eingeräumt, wenn die Asylbewerber/innen tatsächlich in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen. Folgt man den sehr weitgehenden Schlussfolgerungen der Autoren, besteht in den meisten Ländern mit dieser Praxis in der Tat eine (auch nur schwer zu beseitigende) „Herrschaft des Unrechts“, da aus praktischen, organisatorischen und kapazitären Gründen Betreuungsangebote für eine nur sehr schwer vorhersehbare Zahl von betreuungsbedürftigen Klein(st)kindern kaum von der Einreise an vorgehalten werden können.

Heft 1/2016 endet mit zwei Urteilsbesprechungen. *Roman Lehner* analysiert die *Dogan*-Rechtsprechung des EuGH zum Ehegattennachzug. Darin hat der EuGH – entgegen einem in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Missverständnis – das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug nicht generell für unvereinbar mit dem Unionsrecht, hier mit dem einschlägigen Assoziationsrecht, erklärt, sondern lediglich moniert, dass eine pauschale Regelung, die keinerlei Ausnahme insbesondere in Härtefällen zulasse, sich als unverhältnismäßig erweist. Mittlerweile hat der deutsche Gesetzgeber reagiert und eine Ausnahme vom Spracherfordernis statuiert, wenn es dem nachziehenden Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Diese Regelung ist in Teilen der Literatur als unzureichend, weil zu wenig am Einzelfall orientiert, kritisiert worden. Der Beitrag setzt sich mit der vorgebrachten Kritik am Gesetzgeber auseinander, der eine rechte Balance zwischen der für den kohärenten Gesetzesvollzug notwendigen Typizität und der unionsrechtlich eingeforderten Einzelfallgerechtigkeit finden muss. Ebenfalls um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, allerdings mit Blick auf die Berück-

sichtigung einer Legasthenie bei der Benotung schulischer Abschlussprüfungen, geht es in der Rezension eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von *Angela Violino*, in dessen Zentrum die Frage der Gebotenheit bzw. Vereinbarkeit der Gewährung von Notenschutz mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sowie die Rolle des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang stehen. Abschließend gibt *Roman Lehner* eine Übersicht zum Thema „Bildungswege für junge Flüchtlinge in Deutschland“.